

Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe Region Lahn-Dill-Bergland e. V.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Satzung gibt sich das LEADER-Entscheidungsgremium die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums (nachfolgend Entscheidungsgremium genannt)

Das LEADER-Entscheidungsgremium ist Bestandteil des Vereins Region Lahn-Dill-Bergland e.V. und ist für die Auswahl der förderwürdigen Projekte zuständig. Hierbei sind die Vorgaben zur Projektauswahl der EU, des Bundes und des Landes Hessen zu beachten.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium tagt in der Regel vier Mal jährlich und legt die einzelnen Sitzungstermine nach den sachlichen Erfordernissen fest.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vereins Region Lahn-Dill-Bergland leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung leitet ein/e Stellvertreter/in.
- (3) Das LEADER-Entscheidungsgremium beauftragt das Regionalmanagement, in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden, fristgerecht zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums. Der Einladung liegt eine Tagesordnung mit ausreichenden Vorabinformationen über die zu beratenden Projekte vor (z.B. Projektauswahlbogen mit Kurzbeschreibung). In Fällen kurzfristig notwendiger Projektbeschlüsse werden die Unterlagen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung nachgereicht.
- (5) Die Sitzungen können bei Bedarf digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 3 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll schreibt das Regionalmanagement.

§ 4 Transparenz der Projektauswahl

- (1) Die Projektauswahlkriterien der Region Lahn-Dill-Bergland werden auf der Internetseite veröffentlicht. Damit ist eine Information der Öffentlichkeit und potenzieller Projektträger gewährleistet.
- (2) Termine von Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums werden ohne Angabe des Sitzungsortes auf der Internetseite der Region angekündigt. Dazu gehört die Veröffentlichung der zu beratenden Projekte.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Auswahlwürdigkeit der Projekte hinsichtlich der Lokalen Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) wird in internen Protokollen dargestellt und dokumentiert.

- (5) Über die Auswahl der förderwürdigen Projekte wird die Öffentlichkeit nach der Sitzung informiert (Internetseite, Social Media).

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 51 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner“ sowie andere Vertreter der „Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich. Dieses 51 %-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden.
- (2) Die Entscheidung über Projektanträge kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn sonst aufgrund von Fristen eine Förderung des Projektes gefährdet ist. Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums erhalten eine Frist von fünf Werktagen zur Abstimmung.
- (3) Um bei Verhinderung von Mitgliedern des LEADER-Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 51 %-Mindestquorums bei der Projektauswahl sicherzustellen, kann ein nachträgliches schriftliches Votum veränderter Stimmberechtigter eingeholt werden.
- (4) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des LEADER-Entscheidungsgremiums erfolgt bei den Projektauswahlentscheidungen im Protokoll oder einer Anlage (Teilnehmerliste).
- (5) Regionalmanagement und Gäste sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Vermeidung von Interessenskonflikten im Auswahlverfahren

- (1) Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an den zu beratenden Projekten persönlich beteiligt sind. Sie haben den Sitzungsraum/die Onlinekonferenz für Beratung und Beschluss zu verlassen. Zu den betroffenen Personen werden auch Vertreter:innen von Kommunen gezählt, wenn über Projekte der eigenen Kommune beraten wird.
- (2) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums haben den Interessenskonflikt ohne Aufforderung gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich oder mündlich im Rahmen der Folgesitzung erheben.

§ 7 Benachrichtigungen der Antragsteller:innen und Fristsetzungen

- (1) Die Antragsteller:innen werden nach Beschlussfassung des LEADER-Entscheidungsgremiums von der Geschäftsstelle über die Vorstandsentscheidung schriftlich informiert.
- (2) Der Beschluss über den Projektantrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ein vollständiger und bewilligungsreifer Förderantrag bei der Bewilligungsstelle vorliegt. Das Projekt kann erneut im LEADER-Entscheidungsgremium beraten werden, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind.
- (3) Antragsteller:innen, deren Projekte durch das LEADER-Entscheidungsgremium abgelehnt wurden, werden schriftlich informiert. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Abgelehnte Antragsteller:innen sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde der Landkreise den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Verfahren bei Abweichungen der Förderhöhe bei Einreichung des Förderantrages bei der zuständigen Bewilligungsstelle

- (1) Da bei der Beratung von Projekten im LEADER-Entscheidungsgremium in der Regel der formale Förderantrag bei der Bewilligungsstelle noch nicht eingereicht ist, kann es zu Abweichungen der beantragten Förderhöhe vom Beschluss kommen. Für diesen Fall werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Sofern die im Förderantrag beantragten Mittel den Beschluss des LEADER-Entscheidungsgremiums nur geringfügig überschreiten, werden die Abweichungen akzeptiert. Als geringfügig gelten Abweichungen von weniger als 2.000 €.
 - b) Wenn der eingereichte Förderantrag hinsichtlich der beanspruchten Fördermittel um mehr als 2.000 € nach oben abweicht, ist ein neuer Beschluss des LEADER-Entscheidungsgremiums erforderlich.
 - c) Weicht der Förderantrag hinsichtlich der beanspruchten Fördermittel nach unten ab, behält der Beschluss des LEADER-Entscheidungsgremiums seine Gültigkeit.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Dies betrifft auch anwesende Gäste, Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Das LEADER-Entscheidungsgremium hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 die Geschäftsordnung mit zwei Änderungen (Bezeichnung des Gremiums in § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1) beschlossen. Die geänderte Fassung tritt zum 12.07.2022 in Kraft.